

# FÖDERRRICHTLINIE DER STADT ERKRATH ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUR DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG

## PRÄAMBEL

Die Förderung von Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung des Klimas und erhöht die natürliche Artenvielfalt. Begrünte Flächen fördern, durch das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Feinstaub, die Luftqualität. Durch die dezentrale Speicherung von Regenwasser können Dach- und Fassadenbegrünungen bei Starkregenereignissen das Abwassersystem entlasten und wirken dem Erhitzen des urbanen Raumes durch Verschattung und Verdunstung entgegen. Die Lebensdauer der Dachhaut wird durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung verlängert. Die Dach- und Fassadenbegrünung leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und stellt eine aktive Maßnahme zur Klimafolgenanpassung dar.

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 29. April 2021 folgende Richtlinie erlassen:

### § 1 Fördergebiet, förderfähige Maßnahmen und Kosten

- (1) Das Fördergebiet umfasst das Stadtgebiet.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung auf:
  - a) Bestandsgebäuden und Nebengebäuden,
  - b) neu errichteten Gebäuden und Nebengebäuden nach werkvertraglicher Abnahme.Die zu begrünende zusammenhängende Fläche muss mindestens eine Größe von 10 Quadratmetern und eine Mindestaufbaustärke von 6 Zentimetern aufweisen. Sie ist sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb auszuführen.
- (3) Förderfähig sind Kosten für:
  - a) Beratung und Planung durch externes Fachpersonal,
  - b) Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb, wie zum Beispiel einen Garten- und Landschaftsbau- oder Dachdeckerbetrieb,
  - c) benötigte Materialien sowie heimisches Saatgut und Pflanzen,
- (4) Nicht förderfähig sind Maßnahmen:
  - a) mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde,
  - b) an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dach- oder Fassadenbegrünung enthält,
  - c) zur Sanierung bereits vorhandener Dach- oder Fassadenbegrünungen,
  - d) hinsichtlich Eigenleistungen bei Planung und Erstellung der Dach- oder Fassadenbegrünung,
  - e) die zum Anlass einer Mieterhöhung genommen werden,
  - f) zu Dachbegrünungen auf Asbest- oder Polyvinylchlorid-haltigen Dachabdichtungen,
  - g) die bereits gefördert sind.
- (5) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dach- bzw. Fassadenbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Begrünung stichprobenartig zu kontrollieren.

## **§ 2 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt ist eine Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

## **§ 3 Förderhöhe**

- (1) Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 30 Euro pro Quadratmeter begrünter Dachfläche und insgesamt höchstens 3.000 Euro je Grundstück.
- (2) Der Fördergegenstand nach § 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und auch in Zukunft darf kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme während der Zweckbindungsfrist gestellt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **§ 4 Antragstellung**

- (1) Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) heruntergeladen oder bei der Stadt Erkrath, GB III.1 Stabsstelle Klima- und Umweltschutz angefordert werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Erkrath, GB III.1 Stabsstelle Klima- und Umweltschutz, Schimmelbuschstr. 11-13, 40699 Erkrath vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (3) Folgende Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen:
  - a) Nachweis der förderfähigen Kosten durch ein verbindliches Angebot oder eine detaillierte Kostenschätzung. Das Angebot oder die Kostenschätzung müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann,
  - b) Lageplan und Skizze der zu begrünenden Dach- bzw. Fassadenfläche,
  - c) Detailschnitt oder detaillierte Beschreibung der Maßnahme, die einen Aufschluss über eine sach- und fachgerechte Ausführung und über die Aufbaustärke der Dach- bzw. Fassadenbegrünung liefern.
- (4) Eine elektronische Beantragung ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Bearbeitung der Anträge nach § 4 erfolgt nach Eingangsdatum. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig schriftlich vorliegt.
- (2) Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden. Spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides muss die Begrünung umgesetzt werden.
- (3) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist.
- (4) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Abgelehnte Anträge können im nächsten Haushaltsjahr erneut gestellt werden.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme, die der Stadt unaufgefordert innerhalb von drei Monaten schriftlich anzuzeigen ist, durch Einreichung folgender Anlagen:

- a) Rechnungen oder unterzeichneter Dienstleistungsvertrag im Original,
  - b) Zahlungsnachweis,
  - c) aussagekräftige Fotos der Maßnahme.
- (6) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Mit der Bewilligung übernimmt die Stadt keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung der Dachfläche, insbesondere der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt bei der antragstellenden Person beziehungsweise dem ausführenden gewerblichen Betrieb.
- (2) Die Bewilligung ersetzt nicht gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beurteilungen, Einwilligungen oder Genehmigungen.

#### **§ 7 Rückforderung**

- (1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Bewilligung aus den in § 1 Absatz 4 Buchstaben a bis g genannten Gründen nicht rechtmäßig war oder tritt der Fall des § 1 Absatz 4 Buchstabe g nach Bewilligung ein, ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit der Zweckbindungsfrist nach § 1 Absatz 5 zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Begrünung entgegen § 1 Absatz 5 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.
- (2) Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dach- bzw. Fassadenbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist erhalten bleibt.
- (3) Ein Rückbau der Dach- bzw. Fassadenbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 1 nach sich.

#### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dieser Förderrichtlinie erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu den in dieser Förderrichtlinie genannten Zwecken. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01. Mai 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.